

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bauwesen und Sport

Bau- und Wohnungsaufsicht



EINGETRACHTET

21. Dez. 2006

Rickmeyer

Rathaus Reinickendorf, Eichborndamm 215 / 239, 13437 Berlin-Wittenau

☒ Mit Zustellungsurkunde ☐ Einfacher Brief

Herrn

Manfred Rickmeyer
Schildower Str. 18

13467 Berlin

Geburtsdatum

20.04.1938

Geburtsort

Lübeck

ggf. Geburtsname

intern: 9294 -
Telefon: 030 / 90294 - 0
Telefax: 90294 - 3040
E-Mail: BWA-Reinickendorf@ba-rdf.
verwalt-berlin.de
Internet: http://www.berlin.de



Geschäftszeichen: zuständig:
BWA-A 1, Owi /BSFM Fr. Schmidt
- bitte immer angeben -

Telefon:
(030)90294-3049

Zimmer:
325 A

Berlin, den 18.12.06

Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr Rickmeyer,

Sie haben sich **vorsätzlich** ordnungswidrig verhalten.

Den Sachverhalt entnehmen Sie bitte der Anlage, die Bestandteil dieses Bescheides ist. Sie hatten Gelegenheit zur Stellungnahme; soweit Sie sich geäußert haben, wurde dies berücksichtigt.

Es wird folgender Bußgeldbetrag und die Kosten des Verfahrens festgesetzt (§§ 105,107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 464 Abs. 1, § 465 StPO):

Beträge	Euro	Zahlungswege												
Bußgeld:	500,00	Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides an die Bezirkskasse Reinickendorf auf eines der folgenden Konten:												
Kosten des Verfahrens:	25,00	<table><tr><th>Geldinstitut</th><th>Kontonummer</th><th>Bankleitzahl</th></tr><tr><td>Postbank Berlin</td><td>1335-104</td><td>100 100 10</td></tr><tr><td>Berliner Bank</td><td>1 600 100 100</td><td>100 200 00</td></tr><tr><td>Berliner Sparkasse</td><td>205 000 500 0</td><td>100 500 00</td></tr></table>	Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	Postbank Berlin	1335-104	100 100 10	Berliner Bank	1 600 100 100	100 200 00	Berliner Sparkasse	205 000 500 0	100 500 00
Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl												
Postbank Berlin	1335-104	100 100 10												
Berliner Bank	1 600 100 100	100 200 00												
Berliner Sparkasse	205 000 500 0	100 500 00												
Postgebühr:	4,47													
Auslagen (Aktenübersendung)														
Insgesamt:	529,47 €	<table><tr><th>Kassenzeichen</th><th>bitte immer angeben</th></tr><tr><td>4630/11201/OWi /BSFM</td><td></td></tr></table>	Kassenzeichen	bitte immer angeben	4630/11201/OWi /BSFM									
Kassenzeichen	bitte immer angeben													
4630/11201/OWi /BSFM														

Weitere **Hinweise** und die **Rechtsbehelfsbelehrung** finden Sie auf der Rückseite; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Schmidt

Wir sind für Sie da:
Dienstag von 9 - 12 Uhr
Donnerstag von 15 - 18 Uhr
-oder nach telefonischer Vereinbarung-

So können Sie uns erreichen:
Buslinien: 120, 125, 221, 322
U-Bahnlinie 8 bis Rathaus Reinickendorf
S-Bahnlinie 1 + 2 bis Wittenau (Nordbahn)

Falls Sie sich für zahlungsunfähig halten sollten, machen Sie bitte spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift glaubhaft, warum Ihnen aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, fristgemäß zu zahlen.

Sofern Sie weder zahlen noch Ihre Zahlungsfähigkeit begründen, wird

- der Betrag und die entstehenden Vollstreckungskosten durch das Finanzamt eingezogen oder
- beim Amtsgericht Tiergarten die Anordnung der Erzwingungshaft beantragt (§ 96 OWiG).

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Dienststelle Einspruch einlegen. Die Frist gilt nur dann als gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb dieser Frist eingelegt bzw. die Einspruchsschrift eingegangen ist.

Ist der Einspruch zulässig, überprüft die Verwaltungsbehörde, ob der Bußgeldbescheid aufrechterhalten oder zurückgenommen wird. (§ 69 Abs. 2 OWiG). Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nicht zurück, entscheidet das Amtsgericht Tiergarten aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil über den Einspruch; es könnte auch für Sie negativer entscheiden.

Das Amtsgericht Tiergarten kann jedoch auch ohne Hauptverhandlung durch Beschlußfassung entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Die Daten werden in einer Datei beim Landesamt für Informationstechnik gespeichert, um den Zahlungseingang überwachen zu können. Die Datei wurde mit einer Dateibeschreibung dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister, das auch Sie einsehen können, gemeldet gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz vom 17.12.90 (GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage zum Bußgeldbescheid vom 18.12.2006

I. Sachverhalt

Sie sind Eigentümer des Grundstücks in

Berlin – Hermsdorf, Schildower Str. 18.

Ihnen wird folgende Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt:

Sie haben am 19.09.2006 dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (BSFM) Herrn Giese und seinem Mitarbeiter die Durchführung der Überprüfung der Abgasanlage auf freien Querschnitt mit der Leine und Prüfgerät von der Mündung aus auf Ihrem Grundstück untersagt.

Als Hauseigentümer sind Sie jedoch verpflichtet, die Vornahme von Kehr- und Überprüfungsarbeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters und den bei ihm beschäftigten Personen zu dulden.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insofern eingeschränkt. Rechtsgrundlage für die Duldungspflicht ist § 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz-SchfG-) in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 110 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit den §§ 3, 7 der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten in Berlin (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 17. August 1998 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert am 27. Oktober 2003 (GVBl. S. 517).

Mit Anhörungsschreiben vom 27.11.2006 erhielten Sie Gelegenheit, zu dem gegen Sie erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen.

In Ihrer Einlassung wiesen Sie den erhobenen Vorwurf zurück und übersendeten ein selbst gefertigtes und von Ihnen sowie 4 weiteren Zeugen unterschriebenes Protokoll des „Fegerbesuches“ vom 19.09.2006, eine Bescheinigung der Prüfungsmessung des BSFM vom 17.03.2006 sowie eine Ankündigungsmitteilung des BSFM von Kehrarbeiten und Rußentnahme vom 12.09.2006 zum 19.09.2006.

Ihrem Schreiben und dem beigefügten Protokoll war zu entnehmen, dass Sie die Ihnen zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit begangen haben, indem Sie den BSFM, nachdem er die Kehrarbeiten am Außenkamin abgeschlossen hatte, die Durchführung der Überprüfung der Gasheizungsanlage nicht mehr gestatteten, obwohl Sie dazu verpflichtet sind.

Ihre Begründung, dass wegen der am 17.03.2006 beanstandungsfrei durchgeführten Messung für die Gasanlage kein Prüfungsbedarf mehr bestünde, entlastet nicht. Auch Ihr Angebot, die durchzuführenden Arbeiten auf eine andere Weise zu erledigen, wurden vom BSFM zu Recht abgelehnt. Auch die Anmeldefrist der BSFM war beanstandungsfrei.

Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 05.03.2002 erläutert, wird die Immissionsmessung der Gasheizung und die Kehrung des Kaminschornsteins aufgrund des bei der Kehrung auftretenden Verschmutzungsgrades nicht gleichzeitig durchgeführt. Gegen die Kehrung des Kaminschornsteins und die Überprüfung der Freigängigkeit des Gasabzugrohres an einem Tag ist jedoch nichts einzuwenden. Im übrigen ist die Arbeitsorganisation, die hier durch Sachzwänge bestimmt wird, dem BSFM überlassen.

Die Messung nach der BImSchV und die Abgaswegeüberprüfung wurden am 17.03.2006 ohne Beanstandungen durchgeführt.

Die von diesem Termin getrennt durchzuführende Kehrung des Kaminschornsteins und Überprüfung des Gasschornsteins von der Mündung aus auf freien Querschnitt wurde in geeigneter Weise vom BSFM gemäß § 7 Abs. 1 Kehr- u. Überprüfungsordnung - KÜO – vom 17. August 1998 (GVBl. S. 233) 3 Arbeitstage zuvor angekündigt.

Die Überprüfung und Kehrung der Abgasanlage hat gemäß § 7 Abs. 6 KÜO grundsätzlich von der Mündung aus zu erfolgen, eine Abspiegelung ist zur Überprüfung des freien Querschnitts nicht geeignet.

Da Ihnen zudem aus dem Urteil des Verwaltungsgericht Berlin, 13. Kammer, -VG 13 A 297.99- vom 21.06.2005 bereits bekannt ist, dass Sie die Arbeiten dulden müssen und dass keine Pflicht des BSFM zur gleichzeitigen Durchführung aller Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten besteht, wird für den vorsätzlich begangenen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 2 SchfG eine **Geldbuße in Höhe von 500,- € zzgl. Nebenkosten** festgesetzt.

II. Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (SchfG)

III. Beweismittel

- Einlassung des Herrn Rickmeyer nebst 3 Anlagen vom 27.11.2006
- 1 schriftliches Zeugnis des BSFM Andreas Giese vom 19.09.2006 -, zu laden: Bohnenstedtstr. 24, 12309 Berlin.